Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	24.01.2018	**2018/015/2**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 5

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN);
Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG und der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH zu einem Plankrankenhaus
Übernahme einer Gewährträgerschaft für die kirchliche Zusatzversorgungskasse

AKTUALISIERTER BESCHLUSSVORSCHLAG NACH VORBERATUNG IM VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

Beschlussvorschlag

1. **Der Kreistag stimmt - vorbehaltlich der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Nichtbeanstandung dieses Beschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats (§ 48 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO) und vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes in Form der verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Beurteilung des Zusammenschlusses - der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH zu einem Plankrankenhaus mit einem Institutions-Kennzeichen (IK) zu und beauftragt den Landrat, in den zuständigen Gremien den erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.**
2. **Der Landkreis übernimmt - vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes in Form der verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Beurteilung des Zusammenschlusses - die Gewährträgerschaft für die partielle Beteiligung der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) hinsichtlich der von der Vincentius-Krankenhaus AG auf die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH übergehenden Mitarbeiter einschließlich der zuzuordnenden Anwartschaften und bestehenden Leistungsansprüche bereits ausgeschiedener ehemaliger Beschäftigter. Die Gewährträgerschaft darf in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft des Landkreises Konstanz erfolgen. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.**
3. **Mit der Spitalstiftung Konstanz ist eine Vereinbarung über die anteilige Haftungsübernahme für die KZVK-Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis zu treffen. Im**

Innenverhältnis soll der Landkreis für die KZVK-Gewährträgerschaft - entsprechend seiner Beteiligung am GLKN - im Umfang von derzeit 52 % haften und im Übrigen (derzeit 48 %) von der Spitalstiftung Konstanz freigestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten und dem Kreistag über den Abschluss der Vereinbarung zu berichten.

Die Wirksamkeit des Beschlusses zu Nr. 2 - Übernahme der Gewährträgerschaft - hängt nicht von dem Abschluss der Vereinbarung zu Nr. 3 - interne Haftungsregelung - ab.

Sachverhalt

Der Beschlussvorschlag zu 3. ist auf Grundlage des zwischenzeitlich gefassten Empfehlungsbeschlusses des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 22.01.2018 angepasst worden.

Darüber hinaus kann die interne Haftungsregelung für die Gewährträgerschaft KZVK nach aktuellen Informationen als Vereinbarung zwischen Landkreis und Spitalstiftung Konstanz abgeschlossen werden. Eine Beteiligung der Fördergesellschaft und ihrer Gesellschafter ist nicht erforderlich. In den vorliegenden Beschlussvorschlag ist dies eingearbeitet.

Dieser Vorlage ist in der **ANLAGE 1** auch das Schreiben des Vorstands der Vincentius-Krankenhaus AG vom 24.01.2018 beigefügt, in dem der Vorstand zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 und der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung Stellung nimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Drs.-Nr. 2018/015/1.

Die Beratungskosten des Landkreises betragen voraussichtlich rd. 30.000 EUR.

Anlagen

Anlage 1: Schreiben des Vorstands der Vincentius-Krankenhaus AG vom 24.01.2018